



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
DIE MINISTERIN

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42 • 70029 Stuttgart

An die Schulleitungen der öffentlichen
beruflichen Schulen in Baden-Württemberg

Stuttgart **07. JULI 2020**

Aktenzeichen 4 - 6502.12/84
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich:
An die
beruflichen Schulen in freier Trägerschaft
in Baden-Württemberg

An die Abteilungen 7 der
Regierungspräsidien

Unterricht an den beruflichen Schulen des Landes im Schuljahr 2020/2021
Planungsgrundlagen

Anlagen
Tabellen

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,
sehr geehrte Damen und Herren,

das Schuljahr 2019/2020 geht in seine letzte Phase. Es ist völlig anders gelaufen als wir es im September 2019 erwartet hatten. Die wochenlange Schulschließung und die erforderlichen Neuplanungen haben Lehrkräfte und Schulleitungen in einer nie dagewesenen Weise gefordert und Problemlösungen erforderlich gemacht, für die es keine Erfahrungswerte gab. Ihnen allen sei sehr herzlich dafür gedankt, dass Sie mit größtem Engagement und mit großer Verantwortung und Umsicht ein Maximum an Lernen und Bildung für die Schülerinnen und Schüler der beruflichen Schulen des Landes möglich gemacht haben. Die Schulleitungen standen dabei mit ihrer Organisationsverantwortung besonders im Brennpunkt. Die hochgradig ausdifferenzierten Bildungsangebote und die enorme Zahl an schriftlichen, praktischen und teilweise auch mündlichen Abschlussprüfungen unter den Zwängen von Abstandsgebot, Hygienevorschriften sowie Lehrkräften,

Thouretstr. 6 (Postquartier) • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • poststelle@km.kv.bwl.de
VVS: Haltestelle Hauptbahnhof (Arnulf-Klett-Platz)
Gebührenpflichtige Parkmöglichkeiten in der Stephansgarage
www.km-bw.de • www.service-bw.de
Zertifiziert nach DIN EN ISO 50001:2011 und DIN EN ISO 14001:2015

Schülerinnen und Schülern – aber auch Schulleitungen – mit Risikostatus zu einem funktionierenden neuen Ganzen zu formen, war und ist eine herausragende Leistung. Noch nie wurde so deutlich, wie tragfähig die bestehenden Arbeits- und Kommunikationsstrukturen in und zwischen den beruflichen Schulen und ihrer Schulverwaltung sind.

Seit den Pfingstferien nutzen die Schulen die bis zum Schuljahresende verbleibenden Wochen, um den Schülerinnen und Schülern wichtige Lernzeiten zu bieten und die auch weiterhin erforderliche große Anzahl an Prüfungen, teilweise zu Nachterminen, durchzuführen. Der Blick richtet sich gleichzeitig schon nachdrücklich auf das Schuljahr 2020/2021. Erste Informationen zum schulorganisatorischen Rahmen für das kommende Schuljahr haben Sie mit meinem Schreiben vom 18. Mai 2020 erhalten. Im Folgenden werden schulartspezifische Regelungen bekannt gegeben, die insbesondere für die inhaltliche Gestaltung des Unterrichts und die Vorbereitungen auf die Prüfungen notwendig sind. In ihre Ausarbeitung durch Kultusministerium und Schulaufsicht flossen viele Impulse und Einschätzungen von Schulleitungen und Verbänden wie BLV und GEW mit ein. Die Regelungen sind getragen von der Absicht, unter den gegebenen Bedingungen ein bestmögliches Lernen der Schülerinnen und Schüler der beruflichen Schulen zu ermöglichen und gleichzeitig im Rahmen des Möglichen die Belastungen für Lehrkräfte und Schulleitungen zu begrenzen.

Die Regelungen werden für zwei Szenarien dargestellt: zum einen für den Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen, den wir mit Beginn des kommenden Schuljahres etablieren wollen, zum anderen aber auch für den Fall, dass das Pandemiegeschehen die neuerliche Schließung von Klassen bzw. Schulen erforderlich macht oder das Abstandsgebot wieder in Kraft gesetzt werden muss.

1. Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen im Schuljahr 2020/2021

1.1 Generelle Überlegungen

Unter der Voraussetzung, dass es weiterhin gelingt, das Infektionsgeschehen in Baden-Württemberg zu kontrollieren, werden die Schülerinnen und Schüler im kommenden Schuljahr in der Regel im Präsenzunterricht in der Schule unterrichtet. Auch Unterricht, den Lehrkräfte nicht in Präsenz, sondern beispielsweise von zu Hause aus erteilen müssen, soll - wann immer möglich - für die Schülerinnen und Schüler gemeinsam in den Räumen der Schulen organisiert werden. Zu den und zwischen den Schülerinnen und Schülern wird kein Mindestabstand mehr gefordert.

Um das Infektionsrisiko für die Schülerinnen und Schüler sowie für die Lehrkräfte zu minimieren, ist es wichtig, dass am Schulbetrieb keine Personen teilnehmen, die sich möglicherweise mit dem SARS-CoV-2 Virus infiziert haben.

Ausgeschlossen von der Teilnahme sind deshalb Personen,

- die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind oder
- die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur oder Störungen des Geruchs- und Geschmackssinns aufweisen.

Zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme des Schulbetriebs ohne Abstandsgebot nach den Sommerferien sowie nach weiteren Ferienabschnitten werden deshalb alle am Schulbetrieb teilnehmenden Personen, also die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Personensorgeberechtigten ebenso wie die Lehrkräfte, danach gefragt, ob nach ihrer Kenntnis einer dieser Ausschlussgründe vorliegt.

Diese Erklärung, für die wir Ihnen noch ein Formularmuster zur Verfügung stellen werden, soll allen Beteiligten bewusst machen, dass sie kein Infektionsrisiko in die Einrichtung hineintragen dürfen und im Zweifelsfall besser der Schule fernbleiben.

Die jeweils aktuellen Hygienehinweise des Kultusministeriums sind zu beachten. Für die organisatorischen Planungen des nächsten Schuljahres sind insbesondere die Hinweise zur Pausengestaltung und zur Wegeführung maßgeblich. Dies gilt insbesondere für die Notwendigkeit, stabile Kohorten zu bilden und die Begegnungen zwischen den Gruppen auf ein Mindestmaß zu verringern, indem beispielsweise weiterhin gestaffelte Ankommens- und Pausenzeiten umgesetzt werden. Eigenverantwortlichen Hygienemaßnahmen, wie häufiges Händewaschen oder die Einhaltung der Husten- und Niesetikette, kommt dabei eine besondere Bedeutung zu.

Um im Bedarfsfall Infektionsketten nachvollziehen und unterbrechen zu können, sind möglichst konstante Gruppenszusammensetzungen erforderlich. Wo immer möglich, sollte sich der Unterricht auf die reguläre Klasse oder Lerngruppe beschränken. Möglich ist beispielsweise, im Sportunterricht bisher nach Geschlechtern getrennt unterrichtete Gruppen zu einer koedukativ unterrichteten Gruppe im Klassenverband zusammenzuführen, wenn dies pädagogisch vertretbar ist.

Sofern es schulorganisatorisch erforderlich ist, kann die Gruppe auch innerhalb der Jahrgangsstufe klassen- oder lerngruppenübergreifend gebildet werden. Eine jahrgangsübergreifende Gruppenbildung ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen bilden bereits jahrgangsgemischt zusammengesetzte reguläre Klassen bzw. Lerngruppen. Weitere Ausnahmen bilden die gymnasiale Oberstufe (Aufsetzerkurse) und die Bildung von Kursen in Kooperation mit anderen Schulen, jeweils sofern dies erforderlich ist, um den Schülerinnen und Schülern ausreichende Wahlmöglichkeiten zu bieten oder das Bildungsangebot überhaupt zu ermöglichen (z. B. beim Erwerb der Fachhochschulreife an der Berufsschule). Diese Vorgaben bedeuten z. B. für den Religionsunterricht, dass er nicht jahrgangsübergreifend stattfinden kann. Die Regelungen zur Gruppenzusammensetzung gelten auch für Arbeitsgemeinschaften bzw. den Ergänzungsbereich.

Mit dieser Vorgehensweise sind wir im Einklang mit den entsprechenden Beschlüssen der Kultusministerinnen und Kultusministern der Länder, die am 18. Juni 2020 entschieden haben, dass im Schuljahr 2020/2021 auch an allen weiterführenden Schulen ein regulärer Schulbetrieb nach geltenden Stundentafeln im Klassenverband oder in einer festen Lerngruppe in den Schulen erfolgen soll. Dies gilt auch für den fachpraktischen Unterricht sowie den Unterricht in den Fächern Sport und Musik. Singen und das Spielen von Blasinstrumenten in geschlossenen Räumen ist weiterhin ausgeschlossen.

Das kommende Schuljahr steht im Zeichen der Konzentration auf die Kernkompetenzen und ggf. das Wiederholen von zentralen Lerninhalten des noch laufenden Schuljahres. Die Ressourcenzuweisung an die Schulen erfolgt nach dem Organisationserlass und bildet den Rahmen für die Planung des Präsenz- und Fernunterrichts. Auf dieser Basis werden die durch die Hygieneanforderungen, die reduzierte Anzahl an Präsenzlehrkräften und ggfs. die eingeschränkten Raumkapazitäten notwendigen Veränderungen organisiert. Mit Schreiben von Herrn Ministerialdirektor Föll vom 15. Juni 2020 haben Sie bereits die Information erhalten, dass ab dem 29. Juni 2020 die Notwendigkeit der Befreiung einer Lehrkraft von der Präsenzpflcht durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden muss. Des Weiteren wurde über den Einsatz von Lehrkräften außerhalb des Präsenzunterrichts informiert. Sofern es Engpässe bei den Lehrkräften für den Präsenzunterricht geben sollte, setzen die Schulleitungen sich bitte frühzeitig mit dem zuständigen Regierungspräsidium in Verbindung. In Ausnahmefällen kann zur Verbesserung der Situation auch der Einsatz von Vertretungslehrkräften für solche Lehrkräfte geprüft werden, die aufgrund des erhöhten Risikos für einen schweren Krankheitsverlauf nicht in der Präsenz unterrichten können. Außerdem können im kommenden Schuljahr Lehrkräfte grundsätzlich auch an mehreren Dienstorten Präsenzunterricht erteilen

(Teilabordnungen), wenn dies zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung erforderlich ist.

1.2 Bildungsziele

Die Bildungspläne sind auch im nächsten Schuljahr verpflichtende Grundlage für den Unterricht. Ziel ist, den Schülerinnen und Schülern den Erwerb der maßgeblichen Kompetenzen zum Erreichen des Bildungsziels ihres jeweiligen Bildungsganges zu ermöglichen.

1.3 Schwerpunktsetzungen und Regularien für die Abschlussprüfungen im Schuljahr 2020/2021

Um im kommenden Schuljahr Lernzeit für das Nachholen von ggf. versäumten Lerninhalten zu gewinnen, werden die Abschlussprüfungen der beruflichen Vollzeitschulen zum Teil auf einen späteren Zeitraum verschoben. Die Prüfungszeiträume für die Berufsschule bleiben hiervon unberührt. Details entnehmen Sie bitte der Anlage.

Gleichzeitig werden wir Schwerpunktsetzungen für die Abschlussprüfungen vornehmen, um die Konzentration auf die Kernkompetenzen zu ermöglichen. Details zu den bildungsgangspezifischen Anpassungen bei den Prüfungen in den unterschiedlichen beruflichen Schularten können Sie der beigefügten Tabelle entnehmen. Rechtzeitig vor Beginn der Sommerferien erhalten die Schulen hierzu weitere Informationen. Auch die coronabedingten Regelungen zu den Prüfungen werden der neuen Situation angepasst.

Falls erforderlich werden weitere Regelungen für besondere Fälle (z. B. fachpraktischer Unterricht in Berufen mit höheren hygienischen Anforderungen) vorgesehen.

1.4 Leistungsmessung

Die Leistungsmessung soll nach der Notenbildungsverordnung an der Schule vorgenommen werden. Grundsätzlich werden alle Leistungen, die im Zusammenhang mit dem Unterricht erbracht wurden, in die Leistungsfeststellung einbezogen. Dies schließt auch ein, dass Unterrichtsinhalte, die im Fernunterricht erarbeitet, geübt oder vertieft wurden, Gegenstand einer Leistungsfeststellung sein können.

Für den Fernunterricht, den Lehrkräfte von zu Hause aus anbieten, sind an der Schule Absprachen zu treffen, wie Klassenarbeiten und Tests durchgeführt und beaufsichtigt werden und wie weitere Leistungsfeststellungen erfolgen.

1.5 Fernunterricht für Schülerinnen und Schüler

Eltern, die nicht wollen, dass ihr Kind am Präsenzunterricht teilnimmt, können dies der Schule formlos anzeigen und vom Schulbesuch absehen. Eltern können ihr Kind ebenfalls aufgrund einer relevanten Vorerkrankung unbürokratisch von der Teilnahme am Unterricht entschuldigen. Bei volljährigen Schülerinnen und Schülern erfolgt die Anzeige durch diese selbst. Ob der Schulbesuch im Einzelfall gesundheitlich verantwortbar ist, muss ggf. mit dem Arzt geklärt werden. Eine Attestpflicht besteht nicht. Diese Entscheidung wird generell, also nicht von Tag zu Tag getroffen. Sofern eine Schülerin oder ein Schüler grundsätzlich am Unterricht teilnimmt, bedarf sie oder er im Falle der Abwesenheit, auch am Tag einer Leistungsfeststellung, einer Entschuldigung.

Bitte versorgen Sie Schülerinnen und Schüler, die nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können, mit Lernmaterialien. Nach Möglichkeit sollen diese Schülerinnen und Schüler digital unterstützt in das Unterrichtsgeschehen einbezogen werden. Bei Schülerinnen und Schülern, die im Schuljahr 2020/2021 einen Abschluss ablegen bzw. die sich in einer der beiden Jahrgangsstufen der gymnasialen Oberstufe befinden, sind die Leistungsfeststellungen in Präsenz entsprechend der Vorgaben für die Prüfung von Risikoschülerinnen und -schülern (Schreiben vom 6. Mai 2020) vorzunehmen.

2. Regelungen für den Fall neuerlicher Klassen- oder Schulschließungen oder der Wiederinkraftsetzung des Abstandsgebots

Für den Fall, dass das Infektionsgeschehen neuerliche Klassen- oder Schulschließungen oder die Wiederinkraftsetzung des Abstandsgebots erzwingt, ist es erforderlich, das Fernlernen der Schülerinnen und Schüler wirkungsvoll zu organisieren.

Regelungen für den Fernunterricht

Für den Fernunterricht gelten folgende Zielvorgaben:

- Der Grundsatz der Chancengleichheit gebietet, dass allen teilnehmenden Schülerinnen und Schülern dieselben Unterrichtsmaterialien zur Verfügung stehen. Schülerin-

nen und Schüler, die keine digitale Ausstattung oder Anbindung haben, sollen von der Schule ausgestattet werden oder an der Schule einen digitalen Zugang erhalten, um eigenständig lernen zu können. Diese Unterstützung erfolgt aus dem Sofortausstattungsprogramm des Bundes im Rahmen des DigitalPakts Schule. Bitte suchen Sie diesbezüglich das Gespräch mit Ihrem Schulträger. Auch Lehrkräfte, die nicht im Präsenzunterricht eingesetzt sind, können schulgebundene mobile Endgeräte bei der Schule leihen, wenn sie über kein anderweitiges mobiles Endgerät verfügen. Auch der Kontakt zu diesen Lehrkräften muss sichergestellt werden.

- Es findet, z. B. zu Organisations- und Ablauffragen, eine verlässliche Regelkommunikation zwischen der Fachlehrkraft und den Schülerinnen und Schülern der Klasse bzw. Lerngruppe statt.
- Die Schülerinnen und Schüler erhalten durch die Lehrkräfte in jedem Fach/Bereich Aufgaben, die im Regelfall mindestens einmal wöchentlich gestellt und bearbeitet werden. Die Schülerinnen und Schüler erhalten durch die Lehrkraft Rückmeldungen zum Bearbeitungserfolg.
- Soweit eine Mindestanzahl an Klassenarbeiten beispielsweise in der Notenbildungsverordnung oder der Abiturverordnung Berufliche Gymnasien (BGVO) vorgegeben ist, kann diese im Schuljahr 2020/2021 unterschritten werden, sofern sie wegen eines um mindestens vier Wochen reduzierten Präsenzunterrichts nicht geleistet werden kann. In diesen Fällen ist mindestens eine Klassenarbeit pro Halbjahr erforderlich. Ein insgesamt gültiges Leistungsbild ist durch weitere Leistungsfeststellungen wie beispielsweise kurze schriftliche Leistungserhebungen, mündliche und praktische Leistungen, gleichwertige Feststellung von Schülerleistungen etc. zu gewährleisten. Bei der Gewichtung von schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen ist ein eventuell geringerer Anteil der schriftlichen Leistungen entsprechend zu berücksichtigen.
- Die Lehrkräfte dokumentieren auch zukünftig ihre Arbeit in der erforderlichen Form (z. B. Klassentagebuch oder entsprechende digitale Form). Dies umfasst auch die Fernunterrichtsphasen sowie die Arbeit der Lehrkräfte, die von zuhause aus arbeiten.
- Für den Fall, dass das Abstandsgebot wieder in Kraft gesetzt werden muss, wird erneut ein Mischbetrieb (z. B. „rollierendes System“) aus Präsenz- und Fernlernphasen zu etablieren sein. Der gesamte Unterricht ist dabei als Einheit aus Präsenz- und Fernunterricht zu verstehen. Das bedeutet, dass die jeweils für die einzelnen Klassen in den Stundentafeln vorgesehenen Stunden insgesamt mit diesen beiden Unter-

richtsformen umgesetzt werden. Die Stundenpläne der Schülerinnen und Schüler weisen dann sowohl Präsenz- als auch Fernunterricht aus.

Die Schulleitung stellt gemeinsam mit der Schulaufsicht sicher, dass der Fernunterricht den o. g. Qualitätskriterien genügt.

3. Digitale Unterstützung

Im Schreiben des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL) vom 27. Mai 2020 wurden die Schulen auf die Unterstützungsangebote der Einrichtungen hingewiesen. Schulinterne Veranstaltungen und Angebote für einzelne Lehrkräfte können in LFB-Online (<https://lfb.kultus-bw.de/lfb/>) abgerufen und gebucht werden. Eine Übersicht dieser Veranstaltungen finden Sie unter <https://lfb.kultus-bw.de/lfb/suche/GKLEXJ54>. Auch im kommenden Schuljahr werden bei Bedarf vermehrt Fortbildungen in diesem Bereich angeboten.

Das ZSL erarbeitet derzeit in Abstimmung mit dem Kultusministerium Unterstützungsangebote für die Schulen zur Unterrichtsgestaltung im Schuljahr 2020/2021, darunter auch praktische Hinweise zur möglicherweise notwendigen Verzahnung von Präsenz- und Fernunterricht. Die Materialien werden im neuen ZSL-Serviceportal *lernen über@* schrittweise eingestellt.

4. Außerunterrichtliche und sonstige Veranstaltungen

Mehrtägige außerunterrichtliche Veranstaltungen wie Schullandheimaufenthalte, Schüleraustausch oder Studienreisen sind im ersten Halbjahr untersagt. Die Regelung für das zweite Halbjahr wird rechtzeitig kommuniziert. Andere außerunterrichtliche Veranstaltungen können stattfinden, sofern die jeweils geltenden Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten werden.

Schulveranstaltungen, deren Beteiligte nicht der konstanten Gruppenzusammensetzung entsprechen, sind durch die Wahl geeigneter Räumlichkeiten und entsprechender Formate so zu gestalten, dass sie den Regelungen der Corona-Verordnung für Ansammlungen und Veranstaltungen (§§ 9 und § 10) genügen. Dies betrifft beispielsweise Veranstaltungen unter Beteiligung der Eltern, bzw. Informationsveranstaltungen der Schulen.

Mit diesen Regelungen hoffen wir, für alle Schülerinnen und Schüler der beruflichen Schulen des Landes einen Rahmen für bestmögliches Lernen zu setzen. Wie instabil die Coronalage noch ist, zeigen jüngste Entwicklungen an verschiedenen Orten in Deutschland. Deshalb ist nach wie vor höchste Aufmerksamkeit erforderlich, um den durch den derzeit möglichen Verzicht auf die Abstandsregeln gewonnenen Schritt hin zu mehr Normalität nicht leichtfertig aufs Spiel zu setzen.

Wir bitten Sie bei Ihren Planungen und Maßnahmen für das Schuljahr 2020/2021 weiterhin vertrauensvoll mit den Örtlichen Personalräten an Ihrer Schule zusammenzuarbeiten und soweit erforderlich, Beteiligungspflichten zu beachten.

Ich danke Ihnen sehr herzlich für das bisher Geleistete und bitte Sie, die weiteren Schritte gemeinsam mit Umsicht und mit Blick für das Machbare zu gehen. Dann haben wir eine reelle Chance, das nächste Schuljahr unter den hier beschriebenen Bedingungen erfolgreich zu gestalten.

Mit freundlichen Grüßen - und aufrichtigem Dank für Ihren Einsatz!



Dr. Susanne Eisenmann